OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400902/7/HW

Datum:
Linz, 5. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, in B__, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.07.2024, GZ: BHLL/923100096562/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 210 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 21 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf“) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf hat am 28.06.2023, um 10:02 Uhr, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1 Str.km 184,6, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__) gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es handelt sich dabei um ein Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Bei diesem Kraftfahrzeug war zwar eine GO-Box vorhanden, allerdings war die GO-Box nicht vorne an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte angebracht. Wird eine GO-Box nicht ordnungsgemäß montiert, kann infolge dessen eine Störung bei der Kommunikation zwischen der GO-Box und den Mautportalen stattfinden. Für den verfahrensgegenständlichen Mautabschnitt hat keine Mautabbuchung stattgefunden. Der Bf suchte zwar innerhalb von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der verfahrensgegenständlichen Mautabbuchungsstelle eine GO-Vertriebsstelle auf, jedoch befand sich die GO-Vertriebsstelle außerhalb des 100 km Nachzahlungsbereichs. Dem Bf war nicht bekannt, dass für eine Nachzahlung bei einer GO-Vertriebsstelle der Nachzahlungsbereich auf dem mautpflichtigen Straßennetz 100 km beträgt. Der Bf wollte grundsätzlich eine Nachzahlung durchführen. Es ist betreffend dem Bf von einem Einkommen von ca. 1.600 Euro netto monatlich, keinem relevanten Vermögen, keinen relevanten Schulden und von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass der Bf am 28.06.2023, um 10:02 Uhr, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1 Str.km 184,6, Abschnitt D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__) lenkte, wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dies von Seiten des Bf auch nicht substantiiert bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit dieses Umstandes aus, insbesondere zumal dies auch mit den Unterlagen im Behördenakt in Einklang steht. Dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug vorne an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte keine GO-Box angebracht war, ergibt sich vor allem aus den Angaben in den

Stellungnahmen der ASFINAG und den im Behördenakt befindlichen Lichtbildern. Auf diesen Lichtbildern ist zu erkennen, dass vorne an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte keine GO-Box am Kraftfahrzeug angebracht war. Im Übrigen bringt der Bf in der Beschwerde selbst vor, dass die GO-Box an der Seitenscheibe angebracht gewesen sei. Dass bei nicht ordnungsgemäßer Montage der GO-Box eine Störung bei der Kommunikation zwischen der GO-Box und den Mautportalen stattfinden kann und für den verfahrensgegenständlichen Mautabschnitt keine Mautabbuchung stattgefunden hat, folgt aus den Stellungnahmen der ASFINAG. Es sind im vorliegenden Verfahren keine ausreichenden Umstände hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der diesbezüglichen Ausführungen der ASFINAG sprechen würden. Die Feststellung betreffend das Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle, welche sich jedoch außerhalb des 100 km Nachzahlungsbereichs befand, gründet vor allem auf der Stellungnahme der ASFINAG vom 26.06.2024. Dies steht im Übrigen auch mit den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung insofern in Einklang, als dieser in der Verhandlung angegeben hat, dass es gepiept und er deswegen eine Tankstelle aufgesucht habe. Dass der Bf grundsätzlich eine Nachzahlung durchführen wollte, folgt vor allem aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung (*Ich wollte aber die Maut nachzahlen, sonst wäre ich nicht zur Tankstelle gefahren*). Aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen ergeben sich keine Verwaltungsstrafen betreffend den Bf, es ist daher von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen. Die Feststellungen betreffend Einkommens- und Vermögensituation ergeben sich aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung:
Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) der fahrleistungsabhängigen Maut. Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die (fahrleistungsabhängige) Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Die (im Tatzeitpunkt geltende) Mautordnung (Version 72) lautet wörtlich unter anderem wie folgt:
„7.1 Nachzahlung bei GO-Vertriebsstellen / Mautaufsichtsorganen
Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachzahlung der

Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut […]; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden. […]
• Der NACHZAHLUNGSBEREICH einer GO-Vertriebsstelle beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem Standort der GO-Vertriebsstelle (Vertriebsstelle am mautpflichtigen Straßennetz, z. B. Autobahn-Raststätte) oder gemessen ab der der Vertriebsstelle nächstgelegenen Anschlussstelle, (Vertriebsstelle am untergeordneten, nicht mautpflichtigen Straßennetz).
[…]
8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box
Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug dauerhaft im folgenden Bereich zu montieren […]:
• Die GO-Box ist an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte anzubringen. […]
Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig. […]
8.2.4.3 Während der Fahrt
Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz ist die GO-Box ordnungsgemäß und dauerhaft an der Windschutzscheibe gemäß Punkt 8.1 anzubringen."

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 28.06.2023, um 10:02 Uhr, das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei die vorhandene GO-Box (entgegen der Vorgaben der Mautordnung) nicht vorne an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte angebracht war und die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Zum Beschwerdevorbringen ist auszuführen, dass gemäß Punkt 8.1 der Mautordnung eine andere Anbringung der GO-Box als an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig ist. Im vorliegenden Fall lag – wie im Übrigen auch in der Beschwerde ausgeführt wird – keine solche schriftliche Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH für eine andere Art der Anbringung der GO-Box vor. Durch die verfahrensgegenständlich dennoch erfolgte andere Art der Anbringung der GO-Box hat der Bf sohin gegen die in der Mautordnung festgelegten Fahrzeuglenker-pflichten verstoßen, konkret hat der Bf insbesondere die Vorgaben über die ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box (Punkt 8.1 Mautordnung) und die Vorgabe, dass während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz die GO-Box ordnungsgemäß und dauerhaft an der Windschutzscheibe gemäß Punkt 8.1 der Mautordnung angebracht sein muss (Punkt 8.2.4.3 Mautordnung), nicht eingehalten. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben,

was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Zu den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung, wonach ihm bei der Tankstelle mitgeteilt worden wäre, dass er die GO-Box an der Windschutzscheibe anbringen solle, wobei ein genauer Ort nicht gesagt worden wäre, ist auszuführen, dass sich der Bf über die maßgeblichen Vorschriften (auch betreffend die ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box) ausreichend unterrichten hätte müssen (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Diese Verpflichtung besteht auch in jenen Fällen, in denen die Benützung von Mautstrecken bloß im Zuge des „Durchzugsverkehrs" erfolgt (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie verfahrensgegenständlich das Vorliegen von Fahrlässigkeit annimmt.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen: Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Im vorliegenden Fall war die vorhandene GO-Box entgegen der Vorgaben der Mautordnung nicht vorne an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte angebracht und es wurde die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, zumal für den verfahrensgegenständlichen Tatort keine Mautabbuchung stattgefunden hat und die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall nicht möglich.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Im konkreten Fall kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allerdings die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen. Wie die belangte Behörde mit Recht ausführt, ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf mildernd zu werten. Strafmildernd ist zugunsten des Bf auch zu berücksichtigen, dass der Bf eine Nachzahlung durchführen wollte und innerhalb von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der verfahrensgegenständlichen Mautabbuchungsstelle an einer GO-Vertriebsstelle war. Auch wenn dort eine Nachzahlung nicht mehr möglich war, weil sich die GO-Vertriebsstelle außerhalb

des 100 km Nachzahlungsbereichs befand, so ist das grundsätzliche Bemühen des Bf, die geschuldete Maut umgehend nachzuzahlen, bei der Strafbemessung und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 22.10.2008, 2008/06/0098) dabei auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 20 VStG bedeutsam. Es wurden dem Bf von der belangten Behörde keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen, im Beschwerdeverfahren sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Es ist im konkreten Fall auch nicht von einem groben Verschulden des Bf auszugehen, zumal der Bf die Zahlung der Maut beabsichtigte, eine GO-Box erwarb und sich um eine Nachzahlung bemühte. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann im vorliegenden Einzelfall die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der Unbescholtenheit, der beabsichtigten Mautnachzahlung, des Fehlens von Straferschwerungsgründen und der Einkommens- und Vermögenssituation erscheint eine Geldstrafe von 210 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe spruchgemäß herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger